

an die Hauptmauer anschließen, da sonst an dieser Wasser in den kleinen Speicherraum abläuft. An gothischen Kirchen ist ein besonderes Augenmerk den Dächlein der Strebeböfeler zu schenken. Sind hier die Steinfugen ausgewaschen, so müssen sie gut verstrichen werden, da sonst die Feuchtigkeit die ganze Umgebung ergreift und bald an den Gewölbefüßen abheuliche Flecken sich zeigen werden. Das Kaffgesims und sonstige Wasserschläge müssen stark unterkehlt sein, d. h. eine ordentliche Wassernase haben, von welcher das Wasser abtröpfelt und so vom Mauerkörper abgelenkt wird. An manchen Stellen, namentlich wo unterhalb des Hauptdaches wieder ein niedriger stehendes Nebendach ist, sind unter Umständen sogenannte Dachröhren am Plage.

Trog alledem kommt doch in jede Kirche Feuchtigkeit: durch Thau- und Regenwetter, Ausdünstung der Versammelten, ungünstige Lage älterer Gotteshäuser oder durch längere Vernachlässigung derselben. Der Erzfeind muß aber um jeden Preis, je eher, desto besser, ausgetrieben werden, und das geschieht durch Ventilation. Diese wird für beständig hergehalten durch am Gewölbe angebrachte Luftlöcher und wird mächtig gefördert durch das Offenlassen der Thüren und beweglichen Fensterflügel nach einem Gottesdienste und überhaupt an warmen, trockenen Tagen. Die lang verschlossene Luft verdirbt schon von selbst; in Kirchen wird sie überdies verunreinigt durch Lampenrauch, Kerzenqualm und Weihrauch und sozusagen vergiftet durch den Athem so vieler Menschen. Somit muß die Luft öfters gewechselt und erneuert werden. Diese Lüftung ist auch zu empfehlen, so oft der Fußboden mit nassem Sägemehl gereinigt wird. Vernünftiger Lüftung, d. h. an trockenen Tagen, bedürfen auch die Sacristeien, zumal auf der Nordseite gelegene, und sonstige Paramentenkammern, desgleichen die Schränke und Laden derselben; sie müssen bei trockener Luft geöffnet und die Paramente manchmal im Schatten aufgehangen werden, wenn die Sacristei feucht ist.

Steinerkirchen. P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrv.

XIX. (Ordo sepeliendi parvulos-adultos). In der Pfarre N. starben vor kurzem an einer epidemischen Krankheit zwei Knaben einer angesehenen Familie, der eine im fünften, der andere im neunten Lebensjahre. Sie wurden gleichzeitig begraben, und zwar sub uno nach dem ordo sepeliendi parvulos, in weißer Farbe. Hierauf knüpfte sich später eine Debatte, da behauptet wurde, daß der eine Knabe nach dem ordo sep. parvulos, der andere nach dem ordo sep. adultos hätte sollen begraben werden. Andererseits wurde das Vorgehen des Pfarrers eifrigst vertheidigt, und es wurden dafür besonders folgende Gründe angeführt: 1. Der ältere Knabe, der die Schule besuchte, hatte noch nicht die Sacramente der Buße und des Altars empfangen. Nun sei es aber in der dortigen Gegend allgemeine Sitte, solche Kinder nach dem ordo sep. parvulos zu begraben.

2. Hätte der Pfarrer die beiden Leichen vielleicht separat abholen, zum Friedhof begleiten und so den Schmerz der Eltern in taktloser und überflüssiger Weise vermehren sollen?

Zur Klarlegung dieses Falles wollen wir folgende Fragen stellen und beantworten:

1. Wann ist nach kirchlicher Vorschrift der *ordo sep. parvulos*, wann der *ordo sep. adultos* anzuwenden?

2. Ist der nicht erfolgte Empfang der Sacramente der Buße und des Altars ein Grund, von dieser Vorschrift abzugehen?

3. Wie hätte sich der Seelsorger in dem Falle verhalten sollen?

Ad 1. Der *ordo sep. parvulos* ist nur bei jenen getauften Kindern anzuwenden, die vor dem erlangten Vernunftsgebrauche sterben; bei allen anderen der *ordo sep. adultos*. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des Rit. Rom., als auch aus dem Inhalte dieser beiden Begräbnisriten.

Das Rit. Rom. selbst erklärt in seinen Rubriken zum *ordo sep. parvulos*, wie das Wort „*parvuli*“ zu verstehen sei: *Cum igitur infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis etc.* „*Parvuli*“ sind also jene Kinder, die den Gebrauch der Vernunft nicht erlangt haben, mithin „*adulti*“ alle jene, welche bereits den Gebrauch der Vernunft haben, mögen sie vollständig erwachsen sein oder nicht. In diesem Sinne kommen die genannten Ausdrücke auch sonst im kirchlichen Sprachgebrauch vor, z. B. *ordo baptismi parvulorum-adultorum*. Der *ordo sep. parvulos* bezieht sich daher auf alle vor, der *ordo sep. adultos* auf alle nach den Unterscheidungs Jahren Verstorbenen.

Das selbe ergibt sich ganz zweifellos aus dem Inhalte der beiden Begräbnisriten (v. Schüch, *Pastoralth.* § 337). Der *ordo sep. parvulos* hat einen freudigen Charakter. Das zeigt die Auswahl der Psalmen (*Laudate pueri, Domini est terra, Laudate Dominum de coelis*), der Wortlaut der Orationen, in denen nicht für das Kind, sondern für die Hinterbliebenen gebetet wird, damit diese einst derselben Seligkeit theilhaftig werden, das zeigt auch die weiße Farbe, die Farbe der Freude. Dieser Ritus paßt aber offenbar nur für solche, welche die Taufgnade rein und unverfehrt bewahrt haben, welche keiner, auch nicht der geringsten Sünde fähig waren, welche daher unmittelbar zur Anschauung Gottes gelangen. Und das sind offenbar nur jene Kinder, welche vor dem erlangten Vernunftsgebrauche sterben.

Der *ordo sep. adultos* dagegen drückt Trauer über die menschliche Sündhaftigkeit aus, Furcht vor dem göttlichen Gerichte, und wendet sich mit vertrauensvoller Fürbitte zu Gott um Erbarmung und Gnade für den Verstorbenen. Daher die schwarze Farbe, die Psalmen *Miserere* und *De profundis* und die entsprechende Fassung der Orationen. Dieser Begräbnisritus ist daher nicht bloß bei vollständig Erwachsenen anzuwenden, sondern auch bei Kindern, welche über die

Unterscheidungsjahre hinaus sind, welche daher einer Sünde fähig waren, von denen man also nicht ganz bestimmt überzeugt sein kann, daß sie nach ihrem Tode nichts abzubüßen haben, sondern sogleich in die ewige Seligkeit eingehen.

Ex communiter contingentibus nimmt man an, daß der Mensch mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre den Gebrauch der Vernunft erlangt. Es hat daher als allgemeine Regel zu gelten, daß alle, welche das siebente Lebensjahr überschritten haben, mit dem *ordo sep. adultos* zu begraben seien. Der Brauch, Kinder auch nach den Unterscheidungsjahren nach dem *ordo sep. parvulos* zu begraben, steht in offenbarem Widerspruch mit der klaren kirchlichen Vorschrift, mit dem Inhalte der Gebetsformulare, und es wird außerdem den betreffenden Kindern ein großes Unrecht zugefügt, da man sie der Fürbitte beraubt, deren sie vielleicht in hohem Grade bedürftig sind. Dieser Brauch ist daher ein Mißbrauch und von den Seelsorgern abzustellen. Schüch I. c.

Von dieser Regel darf auch dann nicht abgegangen werden, wenn das Kind über dieses Alter hinaus seine Unschuld zu bewahren scheint; denn der äußere Schein trügt oft, und außerdem könnte auch bei manchen Erwachsenen dasselbe Argument geltend gemacht werden. S. C. R. 31. August 1872. Andererseits gibt es Kinder, bei denen die Bosheit das Alter suppliert. Solche Fälle werden aber betreffs des Ritus nur dann berücksichtigt, wenn sie notorisch sind. *Perpetuo amentes* über sieben Jahre werden wie Kinder unter sieben Jahren begraben. De Herdt, S. Lit. Praxis, I. III. n. 268.

Ad 2. Die Wahl des Begräbnisritus hängt also in erster Linie und principiell von dem erlangten oder nicht erlangten Vernunftgebrauche ab. Da in unserem Falle der ältere Knabe die Unterscheidungsjahre bereits erreicht hatte, war er unbedingt nach dem *ordo sep. adultos* zu begraben. Der Umstand, daß er außer der Taufe kein anderes Sacrament empfangen hatte, ist keine Entschuldigung für das Vorgehen des Pfarrers, sondern kann im Gegentheile Grund zu einer neuen Anklage gegen denselben sein, wenn nämlich seine Nachlässigkeit oder Unwissenheit daran Schuld war, daß der Knabe ohne Empfang der Sacramente gestorben ist. Denn jeder Mensch, der zwischen Gut und Böse unterscheiden kann, daher einer Sünde fähig ist, kann und soll in Todesgefahr die Sterbesacramente empfangen, wenn auch sonst die erste Beicht und Communion der Kinder für eine spätere Zeit, das neunte und zehnte Lebensjahr verschoben wird. Das geht ganz klar aus den göttlichen und kirchlichen Vorschriften über den Empfang der Sacramente hervor; es wäre auch überflüssig, in einer so bekannten Sache die Autoren zu citieren. Sie alle sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß der Seelsorger eine schwere Sünde begeht, wenn er in Todesgefahr Kindern, welche bereits den Gebrauch der Vernunft haben, die Sacramente der Sterbenden nicht spendet, weil sie früher noch niemals das Sacrament

der Buße oder des Altars empfangen haben, oder weil sie darüber noch keinen vollständigen Unterricht genossen haben.

Es ist daher nicht richtig, zu sagen: Wer die Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen hat, ist nach dem *ordo sep. parvulos* zu begraben, sondern: Wer nicht fähig war diese Sacramente zu empfangen u. Und umgekehrt, wer fähig war, die Sacramente zu empfangen, muß nach *ordo sep. adultos* begraben werden. Da aber diese Fähigkeit von dem Vernunftgebrauche abhängt, können wir die oben gegebene Regel erweitern und sagen: Alle, welche den Gebrauch der Vernunft erlangt haben und infolge dessen die Sacramente der Sterbenden empfangen haben, oder sie wenigstens hätten empfangen können und sollen, sind nach dem *ordo sep. adultos* zu begraben.

Ad 3. — a) Der Seelsorger hätte dem älteren Knaben nach entsprechender Vorbereitung die Sacramente der Sterbenden und die Generalabsolution spenden sollen. Ein vollständiger Beicht- und Communionunterricht ist nicht nothwendig, sondern nur die Kenntniß der Wahrheiten, die *necessitate medii explicita* zu glauben sind. Hierauf hätte er mit ihm so gut als möglich das Gewissen erforschen und besonders für eine gute Disposition sorgen sollen, durch Vorerweckung der Acte der Reue, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Das genügt zum gültigen und würdigen Empfange der sacramentalen Absolution, und mit dieser zum Empfange der letzten Delung. So oft diese beiden Sacramente gespendet werden, soll auch die Generalabsolution ertheilt werden. Wenn das Kind außerdem die Eucharistie von einer gewöhnlichen, materiellen Speise unterscheiden kann und keine Irreverenz zu befürchten ist, soll es auch die Bezgehrung empfangen.

b) Der ältere Knabe war nach dem *ordo sep. adultos*, der jüngere nach dem *ordo sep. parvulos* zu begraben; es waren daher die Einsegnungen im Hause, in der Kirche und am Friedhofe nacheinander vorzunehmen. Es kann aber niemand verlangen, daß jede Leiche einzeln vom Hause zur Kirche und dann zum Friedhofe begleitet werde, denn das hieße den Schmerz der Eltern in taktloser und überflüssiger Weise vermehren. Bei diesen Theilen des Begräbnisritus war eine Wiederholung nicht möglich, sie mußten also nach einem Ritus vorgenommen werden, und zwar nach dem *ordo sep. adultos*. Dieser ist der wichtigere und nothwendigere, und entspricht mehr der Stimmung der Eltern und Anwesenden. Jedenfalls hätte der Seelsorger weniger gefehlt, wenn er beide Kinder, statt nach dem *ordo sep. parvulos*, nach dem *ordo sep. adultos* begraben hätte.

Heiligenkreuz (N.-De.).

Prof. Dr. Lambert Studeny.